

Bildungsdepartement

Amt für Volksschulen und Sport



Richtlinien über Baubeiträge an Schulanlagen der Volksschule

(In Zusammenarbeit mit dem Baudepartement)

Schwyz, Juni 2012

Inhaltsverzeichnis

A	Allgemeines	3
	1. Geltungsbereich	3
	2. Voraussetzungen	3
	3. Grundlagen	3
B	Voraussetzungen für die Ausrichtung eines Kantonsbeitrags	3
C	Beitragsverfahren	3
	1. Erste Phase; Projektanmeldung (Bedarfsnachweis)	4
	1.1. Einreichung Unterlagen	4
	1.2. Entscheid Departement zur Projektanmeldung	4
	1.3. Unterstützung resp. Beratung	4
	2. Zweite Phase; Provisorische Beitragszusicherung (Vorprojekt)	4
	2.1. Einreichung Unterlagen	5
	2.2. Entscheid Department über den zu erwartenden Kantonsbeitrag	5
	3. Dritte Phase; Definitive Beitragszusicherung (Bauprojekt)	5
	3.1. Einreichung Unterlagen	5
	3.2. Entscheid der Regierung über den definitiven Kantonsbeitrag	6
	3.3. Baufreigabe und Aufnahme Bauarbeiten	6
	3.4. Vorzeitige Baufreigabe	6
D	Festlegung des Kantonsbeitrags	6
	1. Einheit der Materie	6
	2. Beitragsberechtigte Kosten	6
	3. Kantonsbeitrag	6
E	Auszahlung des Kantonsbeitrags	7
	1. Erste Teilzahlung	7
	2. Zweite Teilzahlung	7
	3. Dritte Teilzahlung, Schlusszahlung mit Bauabrechnung	7
F	Rückerstattung Kantonsbeitrag	8
G	Anhänge	8
H	Inkrafttreten	8

A Allgemeines

Das Bildungsdepartement erlässt gestützt auf § 9 Verordnung über Beiträge an Schulanlagen, SRSZ 611.310, nachfolgende Bestimmungen.

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinien regeln den Anspruch auf Kantonsbeiträge an Bauten, das Verfahren der Zusicherung, Abrechnung und Auszahlung sowie die Pflicht zur Rückerstattung der Kantonsbeiträge.

2. Voraussetzungen

An Einrichtungen für Volksschulanlagen richtet der Kanton Baubeiträge an Neu- und Erweiterungsbauten aus – vorausgesetzt, die Schul- und Sportanlagen entsprechen den Vorgaben des Richtraumprogramms der Volksschule, stützen sich auf einen nachgewiesenen Bedarf und erfüllen die baulichen Anforderungen. Ausgeschlossen sind bauliche Massnahmen zur Instandhaltung und Instandsetzung bestehender Räume und Anlagen.

3. Grundlagen

Diese Richtlinien stützen sich auf:

- Verordnung über Beiträge an Schulanlagen, SRSZ 611.310
- Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25. November 1994/15. März 2001, SRSZ 430.120.1, IVöB
- Vollzugsverordnung zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. Dezember 2004, SRSZ 430.130
- Anhang 1, Richtraumprogramm für Schulanlagen der Volksschule
- Anhang 2, Bemessungs-Richtlinien über Baubeiträge an Schulanlagen der Volksschule

B Voraussetzungen für die Ausrichtung eines Kantonsbeitrags

Beiträge werden nach den Grundsätzen gemäss §§ 3 und 4 Verordnung über Beiträge an Schulanlagen, ausgerichtet. Die Grundsätze zum öffentlichen Beschaffungswesen (IVöB) müssen eingehalten werden.

Werden bauliche Massnahmen in gemieteten Räumlichkeiten vorgenommen, sind Mietverträge mit folgenden Mindestdauern abzuschliessen:

- bei Mietlösungen mit geringfügigen baulichen Anpassungen mindestens 10 Jahre.
- bei Mietlösungen mit wesentlichen Anpassungen mindestens 15 Jahre.

Beiträge werden grundsätzlich nur dann ausgerichtet, wenn vor der Errichtung, Erweiterung bestehender Anlagen, Anpassungen sowie vor dem Erwerb einer Liegenschaft vom Kanton eine definitive Beitragszusicherung vorliegt.

C Beitragsverfahren

Das Beitragsverfahren wird gegliedert in:

1. Erste Phase, Projektanmeldung (Bedarfsnachweis)
2. Zweite Phase, Provisorische Beitragszusicherung (Vorprojekt)
3. Dritte Phase, Definitive Beitragszusicherung (Bauprojekt)

1. Erste Phase; Projektanmeldung (Bedarfsnachweis)

Vor Aufnahme der Planungsarbeiten ist von der Gemeinde und/oder der Trägerschaft so früh wie möglich, dem Bildungsdepartement, Amt für Volksschulen und Sport, das Bauvorhaben anzumelden. Erfahrungsgemäss kann die Zeitspanne zwischen Projektanmeldung und Einreichung Vorprojekt zwischen zwei Monaten und einem Jahr liegen.

1.1. Einreichung Unterlagen

Die Projektanmeldung ist in dreifacher Ausführung und mit folgenden Unterlagen beim Bildungsdepartement einzureichen:

- Bedarfsnachweis unter allfälligem Einbezug der bestehenden und/oder umliegenden Schulanlagen mit (Empfehlung: Beizug der Abteilung Schulaufsicht, Amt für Volksschulen und Sport):
 - Entwicklung der Kinder- und Schülerzahlen, Prognose mittels Geburtenzahlen
 - Bevölkerungsstruktur
 - Klassengrössen, notwendige Klassenzahlen
 - Bestehendes Schulraumangebot, Belegung, Raumdefizite
 - Ausserschulische Raumbedürfnisse
 - Standortplan mit Standortbegründung
- Raumprogramm auf der Grundlage des Richtraumprogramms (Anhang 1). Das Raumprogramm enthält die Aufzählung aller Räume mit Angaben der Fläche sowie ihrer Funktion.
- Bei Um- und Erweiterungsbauten sind die Unterlagen für die Gesamtanlage zu erbringen, mit Angaben zu bestehenden und neu geplanten Räumen, Infrastrukturen und den Aussenanlagen.
- Grobterminplan mit den einzelnen Planungs- und Realisierungsschritten.
- Wenn vorhanden, Grobkostenschätzung, (Kostenrahmen; Baukostenplan 1-stellig).

1.2. Entscheid Departement zur Projektanmeldung

Die Projektanmeldung wird vom Bildungsdepartement (AVS) unter Einbezug des Baudepartements geprüft. Das Departement gibt der Trägerschaft schriftlich Bescheid zur Weiterbearbeitung des Projektes inklusive allfälliger Auflagen oder erlässt eine ablehnende Verfügung.

Zielsetzung ist, auf der Basis des gesicherten Bedarfsnachweises mit Raumprogrammvorgaben und in Abstimmung auf die kantonalen Richtlinien zur Planung, die nachfolgende Projektentwicklung durchzuführen. So können Fehl- oder Umplanungen mit Kosten- und Terminfolgen vermieden werden.

1.3. Unterstützung respektive Beratung

Das zuständige Schulinspektorat, die Abteilung Sport sowie das Baudepartement beraten bei Bedarf.

2. Zweite Phase; Provisorische Beitragszusicherung (Vorprojekt)

Die Zuständigkeit für die provisorische Beitragszusicherung liegt beim Bildungsdepartement.

Die Prüfung des Bauvorhabens erfolgt auf den Grundlagen eines Vorprojektes sowie den Unterlagen der Projektanmeldung.

Es ist zwingend, dass die Projektevaluation und die Vergabe der Planungsarbeiten nach den Grundsätzen der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) und zugehöriger Verordnung zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen erfolgt.

2.1. Einreichung Unterlagen

Das Beitragsgesuch ist in dreifacher Ausführung und mit folgenden Unterlagen dem Bildungsdepartement einzureichen:

- Situationsplan (Mst. 1:500); Umgebungsplan (Mst. 1:200).
- Vorprojekt (Grundrisse, Schnitte, Ansichten; Mst. 1:100/1:200) mit Angabe der Flächen und Zweckbestimmung der Räume.
- Kubische Berechnung (SIA 416) mit überprüfbarem Schema, Übersicht zu Geschossflächen, Hauptnutzflächen und Umgebungsflächen nach SIA 416.
- Raumprogramm zu Vorprojekt und bei Änderungen/Abweichungen zu eingereichtem Raumprogramm bei Projektanmeldung mit vergleichender Darstellung und Begründung zu den Abweichungen.
- Kostenschätzung gegliedert nach Baukostenplan (BKP 2-stellig), bei Erweiterungs- oder Umbauprojekten, getrennt nach Teilobjekten für Instandsetzungs-/Instandhaltungsarbeiten (Unterhalt) und dem Aufwand für Veränderungen und Anpassungen an neue und zeitgemässe Anforderungen.
- Bei Um- und Erweiterungsbauten: Darstellung der baulichen Eingriffe (Bestehend, Abbruch und Neu), eingetragen in die Bestandesaufnahme/Plangrundlagen der Gesamtanlage.
- Terminprogramm zu Planung und Realisierung.
- Allfällige politische Entscheide.

2.2. Entscheid Departement über den zu erwartenden Kantonsbeitrag

Das Vorprojekt und die ergänzenden Gesuchsunterlagen werden vom Bildungsdepartement unter Einbezug des Baudepartements geprüft. Das Bildungsdepartement gibt der Trägerschaft/Gemeinde schriftlich Bescheid zur Weiterbearbeitung des Projekts inklusive allfälliger baulicher und/oder betrieblicher Auflagen und der Angabe über den zu erwartenden Kantonsbeitrag.

3. Dritte Phase; Definitive Beitragszusicherung (Bauprojekt)

Die Einreichung der Gesuchsunterlagen für die definitive Beitragszusicherung hat nach der Zustimmung des Gemeindesouveräns zu Projekt und Baukredit zu erfolgen.

Die Gesuchsunterlagen sind vor der Aufnahme des Verfahrens für eine Baubewilligung einzureichen.

3.1. Einreichung Unterlagen

Das Beitragsgesuch ist in dreifacher Ausführung und mit nachfolgenden Unterlagen dem Bildungsdepartement einzureichen:

- Abstimmungsvorlage zu Projekt und Baukredit
- Bei Mietverhältnissen: Mietvertrag (Entwurf)
- Situationsplan (Mst. 1:500) zu Bauprojekt; Umgebungsplan (Mst. 1:200/ 1:100)
- Bauprojekt (Mst. 1:100) mit Grundrissen, Schnitten und Fassaden und mit Flächenangaben sowie der Zweckbestimmung aller Räume. Eintrag Möblierung in den Grundrissen und Terrainverlauf in den Fassaden sowie bei Um- und Erweiterungsbauten Darstellung der baulichen Eingriffe (Bestehend, Abbruch und Neu); eingetragen in die Plangrundlagen der Gesamtanlage
- Kubische Berechnung nach SIA 416 mit überprüfbarem Schema
- Übersicht zu Geschossflächen, Hauptnutzflächen und Umgebungsflächen nach SIA 416
- Kostenvoranschlag gegliedert nach Baukostenplan (BKP 3-stellig) und Bau-beschrieb. Bei Umbau- und Erweiterungsprojekten sind die Kosten getrennt nach Teilobjekten für Instandsetzungs-/Instandhaltungsarbeiten (Unterhalt) und dem Aufwand für die Erweiterung an neue und zeitgemässe Anforderungen aufzulisten.

- Bauprogramm; Terminprogramm zu Ausführungsplanung und Realisierung sowie Datum des (voraussichtlichen) Baubeginns und des Bezugs.
- 3.2. Entscheidung der Regierung über den definitiven Kantonsbeitrag
Nach erfolgter Prüfung der Unterlagen durch das Bildungsdepartement, unter Einbezug des Baudepartements, beschliesst der Regierungsrat abschliessend über den Kantonsbeitrag zum definitiven Projekt.
 - 3.3. Baufreigabe und Aufnahme Bauarbeiten
Mit der Realisierung des Bauvorhabens darf erst begonnen werden, wenn die definitive Beitragszusicherung des Regierungsrats vorliegt. Der Baubeginn für die Realisierung wird wie folgt festgelegt: Bei Neubauvorhaben/Erweiterungsbauten, gestützt auf eine rechtsgültige Baubewilligung, die Aufnahme der Aushubarbeiten, inkl. Pfählung, Vorbereitungsarbeiten zu Foundationen.
 - 3.4. Vorzeitige Baufreigaben
Das Bildungsdepartement kann bei wichtigen Gründen, auf Gesuch hin, eine vorzeitige Baufreigabe genehmigen, wenn es für den Gesuchsteller mit schwerwiegenden Nachteilen verbunden ist, das Ergebnis der Prüfung abzuwarten.
Kaufverträge dürfen in diesem Fall nur abgeschlossen werden, wenn sie eine entsprechende Vorbehaltsklausel enthalten (unter Vorbehalt der Projektgenehmigung durch die kantonalen Instanzen).
In den vorstehend aufgeführten zwei Abweichungsgründen handelt die Gesuchstellerin bis zur Genehmigung und Zusicherung des Kantonsbeitrags auf eigenes Risiko.

D Festlegung des Kantonsbeitrags

1. Einheit der Materie
Für die Ausrichtung des Kantonsbeitrags beantragt das Bildungsdepartement beim Regierungsrat eine Beitragspauschale. Zur Bestimmung des Kantonsbeitrages sind alle Aufwendungen (Sacheinheit) einzustellen, die von der unmittelbaren Projektierung des geplanten Bauvorhabens bis zu dessen betriebsfähigem Gebrauch anfallen. Dazu gehören die Projektierungskosten, der Landerwerb, die Baukosten (BKP 1-9) einschliesslich der Kosten für Provisorien und der für den sachgemässen Gebrauch erforderlichen Erst-Ausstattungen. Die Trägerschaft ist für eine sorgfältige und umfassende Planung der Projektkosten und Projekttermine verantwortlich.
2. Beitragsberechtigte Kosten
Die Festlegung der beitragsberechtigten Kosten richtet sich nach der Bemessungs-Richtlinie über Baubeiträge für Schulanlagen der Volksschule (Anhang 2).
Zudem werden Kosten für einen Ausbaustandard mit wesentlichen Abweichungen gegenüber dem Richtraumprogramm für Schulanlagen (Anhang 1) für die Beitragsbemessung nicht berücksichtigt.
3. Kantonsbeitrag
Der Kantonsbeitrag wird auf der Basis der ermittelten anrechenbaren Kosten als Pauschale festgelegt und zugesichert.
Der zugesicherte Betrag bleibt durch allfällige Änderungen des Baukostenindex und durch die effektiven Baukosten unberührt. Die Beitragszusicherung wird an folgende Bedingungen und Auflagen geknüpft:

- Projektänderungen – mit oder ohne Kostenfolge – müssen vor ihrer Ausführung vom Bildungsdepartement schriftlich bewilligt worden sein.
- Die Einhaltung der in der Beitragszusicherung aufgeführten Auflagen und Bedingungen baulicher, verfahrenstechnischer, finanzieller und sonstiger Art muss nachgewiesen werden.
- Innert Jahresfrist nach Bauabschluss/Werksabnahme oder Betriebsaufnahme müssen die Unterlagen der Bauabrechnung eingereicht werden.
- Die Kantonsbeiträge dürfen nicht abgetreten werden.
- Kantonsbeiträge müssen anteilmässig zurückbezahlt werden, wenn die Bauten, an welche Beiträge ausgerichtet wurden, zweckentfremdet oder auf eine nicht gemeinnützige Rechtsträgerschaft übertragen werden.

Bei Nichteinhalten von Auflagen und Bedingungen kann der zugesicherte Beitrag gekürzt, aufgehoben oder zurückgefordert werden.

Vor einer Änderung der Zweckbestimmung oder einer Übertragung der Güter auf einen anderen Rechtsträger bzw. eine andere Rechtsträgerin ist das Bildungsdepartement zu benachrichtigen.

E Auszahlung des Kantonsbeitrags

Der zugesicherte Kantonsbeitrag wird in drei Teilzahlungen ausgerichtet.

1. Erste Teilzahlung

Auf Gesuch hin werden nach Erstellen des Rohbaus 1/3 der subventionierten Kosten ausbezahlt.

2. Zweite Teilzahlung

Auf Gesuch hin werden nach Bezug der neuen Räume 1/3 der subventionierten Kosten ausbezahlt.

3. Dritte Teilzahlung, Schlusszahlung mit Bauabrechnung

Folgende Unterlagen sind innert Jahresfrist nach Bauabschluss/Werksabnahme oder Betriebsaufnahme in dreifacher Ausführung beim Bildungsdepartement einzureichen:

- Bauabrechnung, aufgestellt nach Baukostenplan (BKP 3-stellig), bei Um-/Erweiterungsprojekten, getrennt nach Teilobjekten für Instandsetzungs-/Instandhaltungsarbeiten und Aufwand für Erweiterungen und Anpassungen an neue und zeitgemässe Anforderungen.
- Begründung zu resultierenden Minder- oder Mehrkosten (Teuerung, Projektänderungen usw.).
- Nachweis über die Einhaltung der kantonalen Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen.
- Der Ausführung entsprechende Situations- und Umgebungspläne.
- Revidierte Projektpläne (Mst. 1:100) mit Angabe der Grösse und Zweckbestimmung der Flächen.
- Bereinigte kubische Berechnung mit überprüfbarem Schema und Kennzahlen zu Geschossflächen, Hauptnutzfläche und Umgebungsflächen nach SIA 416.
- Bei Mietverhältnis: Kopie des gültigen Mietvertrags.

Das Bildungsdepartement prüft, unter Einbezug des Baudepartements, die beitragskonforme Realisierung (Projektgrundlagen zu Beitragszusicherung und allfälliger genehmigter Projekt-

änderungen) und veranlasst - nach erfolgter Bauabnahme - die Schlusszahlung, der restliche Drittel, des zugesicherten Kantonsbeitrags.

Bei Feststellung von Abweichungen bei der Realisierung gegenüber dem Raumstandard (Richtraumprogramm, Anhang 1) oder einem ausgewiesenen geringeren Nutzwert der Räume wird der Kantonsbeitrag angemessen gekürzt (§ 7 Abs. 2, SRSZ 611.310) oder die Schlusszahlung wird zurückbehalten bis die Mängel beseitigt sind.

F Rückerstattung Kantonsbeitrag

Werden Bauten vor Ablauf von 20 Jahren seit Baubeginn zweckentfremdet oder auf eine nicht öffentliche Rechtsträgerschaft übertragen, so sind die Beiträge anteilmässig zurückzuerstatten.

G Anhänge

Bestandteile dieser Richtlinien sind:

Anhang 1: Richtraumprogramm für Schulanlagen der Volksschule

Anhang 2: Bemessungs-Richtlinie über Baubeiträge für Schulanlagen der Volksschule

H Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten auf den xx.yy.zzzz in Kraft.

Bildungsdepartement des Kantons Schwyz

Walter Stählin, Regierungsrat

